

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. NOVEMBER 1951

NUMMER 99

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1273.

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 11. 1951, Paßwesen; hier: Reiseverkehr von Ausländern mit dem Saargebiet. S. 1273. — RdErl. 12. 11. 1951, Sichtvermerke für nichtdeutsche Kinder bis zu 15 Jahren. S. 1273.

B. Finanzministerium.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 25. 10. 1951, 1. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter; 2. Festsetzung der Grundvergütung bei im Angestelltenverhältnis wiederverwendeten ehemaligen Beamten; 3. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wiedereingestellt worden sind. S. 1274.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 26. 10. 1951, Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 1276. — Bek. 5. 11. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1276.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat M. Ricken zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln. Regierungsrat H. Schumann zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen.

— MBl. NW. 1951 S. 1273.

1951 S. 1273 m.
aufgeh.
1955 S. 1197 Nr. 299

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier:

Reiseverkehr von Ausländern mit dem Saargebiet

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 328/50

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern
— 6220 A — 2591/51 —

Bonn, den 31. Oktober 1951

Ein Wiedereinreiserecht in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für Ausländer, die aus dem Saargebiet in die Bundesrepublik zurückzukehren beabsichtigen, kommt nicht in Betracht, da die betreffenden Ausländer lediglich einen Ortswechsel innerhalb Deutschlands vornehmen, wenn sie sich aus dem Saargebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückbegeben.

— MBl. NW. 1951 S. 1273.

Sichtvermerke

für nichtdeutsche Kinder bis zu 15 Jahren

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 328/50

Nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung. Die Bestimmungen über Behandlung von Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten durch die deutschen Sichtvermerksbehörden sind den Paßbehörden mit RdErl. vom 17. Januar 1951 — I 13 — 38 Nr. 2356/50 — und den Herren Regierungspräsidenten mit RdErl. vom heutigen Tage (beide nicht veröffentlicht) zugesandt worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern
— 6220 A — 1719 1/51 —

Bonn, den 31. Oktober 1951

Betrifft: Sichtvermerkerteilung für nichtdeutsche Kinder bis zu 15 Jahren.

Nach Ziff. VII der Bestimmungen über die Behandlung von Sichtvermerksangelegenheiten durch die deutschen Sichtvermerksbehörden bedürfen alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit bei Reisen nach Deutschland eines Einreiserechtvermerks. Insofern ist § 43 Abs. 1 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932, der den Sichtvermerkzwang auf alle nichtdeutschen Personen über 15 Jahre beschränkt, durch die neueren Sichtvermerksbestimmungen z. Z. als überholt anzusehen. Das Auswärtige Amt hat daher sämtliche Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, weiterhin Sichtvermerke auch an nichtdeutsche Kinder bis zu 15 Jahren zu erteilen, soweit sie nicht in Begleitung eines Elternteiles nach Deutschland reisen. Eine Befreiung vom Sichtvermerkzwang für nichtdeutsche Kinder bis zu 15 Jahren kommt daher nicht in Betracht.

— MBl. NW. 1951 S. 1273.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

1. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter;

2. Festsetzung der Grundvergütung bei im Angestelltenverhältnis wiederverwendeten ehemaligen Beamten;

3. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wiedereingestellt worden sind

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4110 — 10207/IV
u. d. Innenministers II D — 3/27.14/10 — 6059/51
v. 25. 10. 1951

I. Zur Beseitigung von Zweifeln, die bei der Anwendung unseres Erl. v. 25. Juli 1951 — B 4110 — 1862/IV ./. II D — 3/27.14/10 — 5670/51 — (MBl. NW. S. 911) über die Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten aufgetreten sind, weisen wir auf folgendes hin:

1. Der Zweck unseres Erl. ist es, in den Fällen, in denen bei der Festsetzung der Grundvergütung Steigerungstage um Zeiten der Nichtbeschäftigung aus politischen oder nichttarifrechtlichen, d. h. kriegsbedingten Gründen nach dem 8. Mai 1945 hinausgerückt worden sind, die Grundvergütung unter Anrechnung dieser Zeiten der Nichtbeschäftigung neu festzusetzen und den Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten und den sich durch die Neufestsetzung der Grundvergütung ergebenden Bezügen nachzuzahlen.

Die Rückwirkung gilt in allen Fällen vom Tage der Wiedereinstellung ab mit der Einschränkung, daß die Neufestsetzung der Grundvergütung

a) bei im Angestelltenverhältnis wiederbeschäftigten Beamten auf Grund meines — des Innenministers — Erl. v. 20. Juni 1947 — II C — 7/5375/47 — und v. 16. August 1947 — II C — 2/5375/47 — frühestens v. 1. April 1947,

b) bei den Angestellten, die in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wiedereingestellt worden sind, auf Grund meines — des Innenministers — Erl. v. 17. März 1948 — II C — 1/5218/48 — (MBL. NW. S. 157) frühestens vom 1. Oktober 1947

ab wirksam werden kann.

Die Neufestsetzung der Grundvergütung und die Berechnung der Nachzahlung hat von Amts wegen zu erfolgen.

2. Der Erl. über die Anrechnung der Nichtbeschäftigungszeiten ist auch anzuwenden auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten oder beschäftigt gewesenen früheren Wehrmachtbeamten einschl. der in den Truppendienst überführten Wehrmachtbeamten, sowie der ehemaligen beamteten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

3. Die Vorschriften über die Anrechnung der Nichtbeschäftigungszeiten gelten jedoch nicht für die in Ziff. 2 Abs. 2 Satz 1 meines — des Innenministers — Erl. v. 25. März 1949 — II D — 1/5234/49 — (MBL. NW. S. 369) geregelten Fälle, da diese Dienstzeitunterbrechungen auf tarifrechtlichen Gründen beruhen.

II. Nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 gelten die Dienstverhältnisse der Personen, die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmen, als beendet. Der Erl. über die Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten kann sowohl aus sachlichen als auch aus verwaltungstechnischen Gründen nur für eine begrenzte Zeit angewendet werden. Auf Grund der Nr. 6 ADO. zu § 7 ATO. der Nr. 10 ADO. zu § 5 TO. A und der Nr. 14 ADO. zu § 16 TO. A gegebenen Ermächtigung bestimmen wir daher, daß die Zeiten der Nichtbeschäftigung nur anzurechnen sind,

a) soweit sie vor dem 1. April 1949 liegen, und

b) nur bei Personen, die vor dem 1. April 1951 wiedereingestellt worden sind mit Ausnahme derjenigen, die nach den Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. an der Unterbringung teilnehmen.

In allen übrigen Fällen, in denen ehemalige Beamte, Angestellte oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse ihre Stelle verloren haben, nach dem 31. März 1951 wiedereingestellt worden sind oder noch wieder eingestellt werden, ist zu prüfen, ob die Verzögerung der Wiedereinstellung von den Betroffenen zu vertreten ist oder nicht. Eine von den allgemeinen Bestimmungen der ATO. und ADO. zur ATO. abweichende Dienstzeitberechnung oder von den allgemeinen Bestimmungen der TO. A und ADO. zur TO. A abweichende Festsetzung der Grundvergütung ist in diesen Fällen gem. Nr. 6 ADO. zu § 7 ATO. und gem. Nr. 10 ADO. zu § 5 TO. A an meine — des Finanzministers — Zustimmung und an die Zustimmung des zuständigen Ressortministers gebunden.

III. Bei der Durchführung meines — des Innenministers — Erl. v. 20. Juni 1947 — II C — 7/5375/47 — in Verbindung mit dem Erl. v. 16. August 1947 — II C — 2/5375/47 — und meiner — des Innenministers — Erl. v. 17. März 1948 — II C — 1/5218/48 — (MBL. NW. S. 157) — und v. 25. März 1949 — II D — 1/5234/49 — (MBL. NW. S. 369) sind Härten dadurch entstanden, daß einige der begünstigten Angestellten in Unkenntnis dieser Erl. Anträge nicht oder nicht rechtzeitig gestellt haben, während einzelne Dienststellen die Grundvergütung von Amts wegen neu festgesetzt haben.

In Ergänzung dieser Erl. bestimmen wir daher, daß die Grundvergütung von Amts wegen neu festzusetzen und die Mehrbeträge rückwirkend vom Tage des Inkrafttretens der Erl. ab nachzuzahlen sind.

IV. Berichtigung:

In unserem gem. RdErl. v. 25. Juli 1951 (MBL. NW. S. 911) ist im zweiten Abs. Ziff. 2 an Stelle „Steigerungsbetrages“ zu setzen „Steigerungstages“.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1947 — II C — 7/5375/47 —; v. 16. 8. 1947 — II C — 2/5375/47 —; v. 17. 3. 1948 — II C — 1/5218/48 — (MBL. NW. S. 157); v. 7. 8. 1948 — II D — 1/5634/48 — (MBL. NW. S. 391); v. 25. 3. 1949 — II D 1/5234/49 — (MBL. NW. S. 369); gem. RdErl. v. 25. 7. 1951 — B 4110 — 1862/IV./I. — II D — 3/27.14/10 — 5670/51 — (MBL. NW. S. 911).

— MBL. NW. 1951 S. 1274.

E. Arbeitsministerium

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 26. 10. 1951 —
IV 3 — XXVI TA 1

Auf Grund des § 5 (Abs. 1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) erkläre ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgenden Tarifvertrag für allgemeinverbindlich:

Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1951.

Geltungsbereich:

- räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,
- fachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
- persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes tätigen Arbeiter.

Abgeschlossen zwischen

- dem Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bonn, Kaiserstr. 77,
- dem Deutschen Fahrzeugbewachungsverband e. V., Köln, Richard-Wagner-Str. 16,
- dem Verband der Fahrzeugbewachungsunternehmer e. V., Köln, Gladbacher Str. 7,

einerseits und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitungen Nordrhein-Westfalen 1 und 2, Düsseldorf und Bochum,

andererseits.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gem. § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 1. Oktober 1951.

— MBL. NW. 1951 S. 1276.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 5. 11. 1951 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Pietro Roldo, Hefeler Sandsteinwerke GmbH., Velbert, Friedrichstr. 306	B-Schein NRW/35/70 Gl/51 von 1951	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

— MBL. NW. 1951 S. 1276.